

**Verordnung des Regierungspräsidiums  
Freiburg über das Verbot der Prostitution in  
der Großen Kreisstadt Lahr**

Vom 30. Dezember 1993

Auf Grund von Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S.469) und § 2 der Verordnung der Landesregierung über das Verbot der Prostitution vom 3. März 1976 (GBl. S.290) wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstands wird für das ganze Gebiet der Großen Kreisstadt Lahr verboten, der Prostitution nachzugehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beglaubigungsvermerk

Die Verordnung vom 30.12.1993 wurde am 03.03.1994 im Gesetzblatt für Baden-Württemberg verkündet und ist damit nach ihrem § 2 am 04.03.1994 in Kraft getreten.